

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) CR Eventualities e.U.

Stand März 2023

Geltungsbereich und Allgemeines

Das Einzelunternehmen „CR Eventualities e.U.“ wird im Folgenden „Auftragnehmer“, der Kunde „Auftraggeber“ bezeichnet. Jegliche Leistungen des Auftragnehmers werden ausschließlich auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren „AGB“ genannt) erbracht, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Etwaigen entgegenstehenden AGB wird damit widersprochen, sollten diese vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Sämtliche ergänzende oder abweichende Absprachen und Änderungen dieser AGBs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Änderungen der AGB werden den Kund:innen entsprechend bekannt gegeben, maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss geltenden jeweilige Fassung der AGB. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein oder werden, bleiben sämtliche restlichen Bestimmungen davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

Angebot und Vertragsschluss

Sofern nichts anderes vereinbart wurde ist das Erstgespräch zur Erfassung aller veranstaltungsrelevanten Details und wesentlichen Rahmenbedingungen kostenlos.

Das auf Basis eines Erstgesprächs erstellte Konzept inkl. einer ersten groben Kostenabschätzung sind sofern nicht anders vereinbart kostenpflichtig. Das Honorar dafür richtet sich nach Aufgabenstellung und Rechercheaufwand. Bei Auftragserteilung wird das vereinbarte Konzepthonorar angerechnet und deckt damit sämtliche Zeitaufwendungen bis zum Zeitpunkt der Konzeptpräsentation ab. Bei bereits vorab komplett definierten Rahmenbedingungen und vom Auftragnehmer rein organisatorischen Leistungen ohne Rechercheaufwand entfällt das Konzepthonorar. Sämtliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und skizzieren lediglich einen ungefähren Kostenrahmen. Die tatsächlichen Durchführungskosten können davon abweichen und können von der Agentur in vollem Umfang in Rechnung gestellt werden. Grobe Abweichungen aller in der Kostenschätzung berücksichtigten Leistungen sind vorab mit dem Auftraggeber abzusprechen. Der Vertrag kommt mit unterfertigter schriftlicher Auftragsbestätigung zustande.

Copyrights, Eigentums- und Urheberrechte

Sofern nicht anders vereinbart verbleiben sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte für Arbeiten und Leistungen des Auftragnehmers, die im Rahmen eines Auftrags für Auftraggeber erstellt werden, im Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn ein Honorar für die Präsentation verrechnet wurde. Erworben wird damit lediglich das Nutzungsrecht im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks für den vereinbarten Zeitraum bis zur Abwicklung des Auftrags. Nutzungsrechte sind ohne die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers nicht übertragbar, das Urheberrecht ist ohne Ausnahme nicht übertragbar. Der Auftragnehmer behält sich etwaige Schadenersatzansprüche in Zusammenhang mit nicht berechtigter Nutzung gegen den Auftraggeber ausdrücklich vor.

Drittleistungen und Fremdkosten

Der Auftragnehmer behält sich vor, Aufträge, Teilaufträge oder -leistungen nach eigenem Ermessen an sachkundige Dritte oder Subunternehmer abzugeben bzw. diese zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung einzusetzen. Fremdkosten, die im Rahmen der Planung und Durchführung von Aufträgen entstehen, werden unter Aufschlag des zeitlichen und organisatorischen Aufwands weiterverrechnet.

Zahlungsverpflichtungen

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung des Auftragnehmers zum vereinbarten Fertigstellungstermin verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, je nach Auftrag zur Deckung des Aufwandes – insbesondere zur Deckung von Vorfinanzierungen von (Fremd-)Leistungen – im üblichen Rahmen Vorauszahlungen zu fordern und Teilrechnungen zu stellen. Alle vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind sofern nicht anders vereinbart ab dem Zeitpunkt der Übermittlung vom Auftragnehmer an den Auftraggeber ohne Abzüge fällig. Sofern nicht anders vereinbart ist der jeweils zu entrichtende Geldbetrag binnen 14 Tagen nach erfolgter Rechnungslegung auf das bekanntgegebene Geschäfts-Bankkonto des Auftragnehmers zu überweisen. Im Falle eines Zahlungsverzuges des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer diesen zu mahnen und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen erneut zur Zahlung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung erneut nicht nachgekommen, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, gesetzlich festgelegte Verzugszinsen zzgl. Mahnspesen zu verrechnen. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers ist ohne schriftliche Anerkennung des Auftragnehmers oder gerichtlicher Feststellung unzulässig.

Vorzeitige Auflösung und Stornobedingungen

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Verträge aufgrund vorliegender wichtiger Gründe vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Der Auftraggeber hat das Recht, Verträge mit dem Auftragnehmer aufgrund vorliegender wichtiger Gründe vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und einer angemessenen Nachfrist von 14 Tage weiterhin unterlässt, wesentliche Bestimmungen des Vertrags zu erfüllen.

Sollte der Auftraggeber aus dem Vertrag zurücktreten oder einen Auftrag stornieren, fallen jeweils abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts oder der Stornierung folgende Kosten an, die der Auftraggeber zu tragen hat:

Sämtliche vom Auftragnehmer bereits geleisteten Vorarbeiten, wie zum Beispiel kreative, konzeptionelle oder organisatorische Leistungen, sind im Falle eines Rücktritts oder einer Stornierung, sowie wegen Absage aufgrund höherer Gewalt und mit Zeitpunkt des Rücktritts, der Stornierung oder der Absage in voller Höhe fällig. Gleiches gilt, sollte eine Veranstaltung aus Gründen, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, nicht zustande kommen, oder der Auftragnehmer durch Umstände, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen, an der Leistungserbringung gehindert sein.

Die Storno-Bedingungen für Fremdkosten und Agenturhonorar ergeben sich wie folgt:

Stornokosten bis 12 Wochen vor dem Event: 50% der ausgewiesenen Vertragssumme

Stornokosten bis 8 Wochen vor dem Event: 75% der ausgewiesenen Vertragssumme

Stornokosten bis 2 Woche vor dem Event: 100% der ausgewiesenen Vertragssumme

Sonderevereinbarungen bedürfen der beiderseitigen Schriftform.

Exklusivität

Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch für andere Auftraggeber jederzeit tätig zu werden und unterliegt keiner Exklusivität.

Der Auftragnehmer ist ferner an keine fixen Arbeitszeiten und keinen bestimmten Arbeitsort gebunden. Projektbezogene Zeitvorgaben sowie fachliche Vorgaben des Auftraggebers sind einzuhalten, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist jederzeit dazu berechtigt, Aufträge des Auftraggebers ohne jegliche Angabe von Gründen abzulehnen.

Haftungsausschluss

Der Auftraggeber verpflichtet sich die von der Agentur vorgeschlagenen Leistungen auf ihre Gesetzes-konformität, insbesondere auf die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Die Agentur übernimmt hierfür keine Haftung. Sollte die Agentur deswegen von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese hinsichtlich sämtlicher daraus entstehender Kosten inklusive Anwaltskosten schad- und klaglos zu halten.

Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche erbrachten Leistungen des Auftragnehmers bei Abnahme zu prüfen und Mängel zu rügen. Sämtliche Reklamationen müssen unverzüglich – jedenfalls aber binnen 5 Tagen – nach erbrachter Leistung schriftlich geltend gemacht werden. Geschieht dies nicht, gilt die Leistung als angenommen. Eine spätere Geltendmachung ist demnach ausgeschlossen. Dem Auftraggeber steht im Rahmen der Mängelrüge grundsätzlich nur das Recht auf Nachbesserung der Leistung zu. Im Zuge der Mängelrüge sind entsprechende Beweismittel anzuschließen und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist von 14 Tagen zur Überprüfung und Behebung des Mangels einzuräumen.

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Wird dem Auftragnehmer grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen, ist die Haftung für Schäden auf 30% des Agenturhonorars begrenzt. Eine Haftung für vertragsuntypische (Folge-)Schäden ist ausgeschlossen, dies gilt auch bei grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser, personenbezogene Daten, gleich ob sie von der Agentur selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.

Sonstiges

Der Auftraggeber gilt im Allgemeinen als Veranstalter und verpflichtet sich somit, alle damit verbundenen Pflichten und Verantwortungen zu tragen. Als Veranstalter ist der Auftraggeber verpflichtet, gegebenen falls auch zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um gesetzliche Vorgaben zu genügen, erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und sämtliche behördliche Auflagen und Vorschriften einzuhalten.

Schlussbestimmungen

Sämtliche mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge oder Aufträge, sowie alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem österreichischen Recht.

Erfüllungsort ist stets der Unternehmenssitz des Auftragnehmers.

Als Gerichtsstand wird das für den Unternehmenssitz des Auftragnehmers örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.